

Frau
Regierungsrätin Carmen Walker Späh
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Zürich, 30. September 2022

Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz (SFUEG); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Walker Späh
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2022 haben Sie uns eingeladen, zum Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz (SFUEG) Stellung zu nehmen. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt die Zürcher Wirtschaft und setzt sich für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein.

Die aktuelle Lage auf den Weltmärkten, der starke Franken, eine mögliche Energiemangellage oder die geplante OCED-Steuerreform setzen den Wirtschaftsstandort unter Druck. Es ist deswegen angezeigt, möglichst wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen für einen starken, attraktiven Wirtschafts-, Forschungs- und Innovationsstandort zu schaffen und für bereits hier tätige Unternehmen ein möglichst liberales Umfeld zu erhalten. Wir bedanken uns deshalb für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Einbezug der Unternehmensentlastung und des geltenden Entlastungsgesetzes (EntlG) in das neue SFUEG ist sachgerecht und entspricht dem hohen Stellenwert, welcher der Schaffung und dem Erhalt von günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Rahmen der Standortförderung einzuräumen ist.

Die Klärung und Schärfung der Aufgaben der Standortförderung und deren Stärkung innerhalb der Verwaltungsorganisation werden begrüsst. Sie wirken der Tendenz entgegen, die Standortpromotion gegenüber den weitaus wichtigeren Aufgaben im Rahmen der aktiven Pflege und Verbesserungen der Rahmenbedingungen (Standortentwicklung) zu stark zu gewichten. Im kantonalen Vergleich schneidet der Kanton Zürich bezüglich verschiedener Faktoren (bspw. Unternehmenssteuerbelastung, Gebühren, Regulierungskosten) nicht gut ab. Mit der kommenden

OECD-Steuerreform wird der Druck auf den Wirtschaftsstandort noch grösser. Der Verbesserung der Rahmenbedingungen für bereits angesiedelte Unternehmen gilt es deswegen grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Weiterentwicklung des Instruments der Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) bei Erlassänderungen und neuen Erlassen sowie die verstärkte Überprüfung von bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsprozessen auf Übereinstimmung mit den Zielen der Unternehmensentlastung sind wichtige und richtige Schritte im Sinne der Standortentwicklung.

Die ZHK begrüsst den vorgesehenen Erlass eines Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetzes (SFUEG) im Grundsatz. Jedoch erlauben wir uns, einige Anpassungen an der Vernehmlassungsvorlage anzubringen, welche insbesondere der Transparenz und Wirkungskontrolle dienen.

2. Im Einzelnen

A. Standortförderung

§ 1 Ziele und Gegenstand

Die umfassende Definition der Standortförderung wird ausdrücklich begrüsst; insbesondere auch deren explizite Ausrichtung auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und nicht nur deren Promotion. Ebenso ist zu begrüssen, dass die Aufzählung der Aufgaben nicht abschliessend ist.

Aus Sicht der ZHK kommt aber auch dem Forschungsstandort Zürich eine hohe Bedeutung zu. Deshalb regen wir an, § 1 in diesem Sinne begrifflich zu ergänzen.

Überdies sollte der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts klare Beachtung geschenkt werden.

Antrag auf Ergänzung von § 1:

§ 1 Ziele und Gegenstand

Absatz 1: *Standortförderung umfasst alle Massnahmen zur Stärkung und Bekanntmachung des Wirtschafts-, **Forschungs-** und Innovationsstandorts Zürich.*

Absatz 2: *Sie ist auf die Entwicklung von **wettbewerbsfähigen** wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität ausgerichtet und zielt auf einen nachhaltigen Wirtschafts-, **Forschungs-** und Innovationsstandort.*

Absatz 3: Sie umfasst insbesondere:

- a. Standortentwicklung **und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit**

§ 4 Berichterstattung

Wir begrüssen, dass die Volkswirtschaftsdirektion dem Regierungsrat periodisch Bericht über die Entwicklung der Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität erstattet. Diese Anforderung

rung sollte unseres Erachtens jedoch präzisiert werden. Da sich politische Vorgänge schnell ändern und die Wirtschaft aktuell fast täglich mit neuen Situationen konfrontiert ist, sollte sich auch die Standortentwicklung laufend so anpassen, dass sie die richtigen Schlüsse für die Unternehmen im Kanton ziehen kann. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Politik und die Unternehmen möglichst gut über die Standortentwicklung informiert sind. Ein lediglich periodisch zu erstellender verwaltungsinterner Bericht trägt diesem Umstand zu wenig Rechnung. Unserer Meinung nach sollte der Bericht einerseits öffentlich zugänglich sein und andererseits mindestens jährlich veröffentlicht werden.

Antrag auf Ergänzung von § 4:

§ 4 Berichterstattung

Die zuständige Direktion erstattet dem Regierungsrat, dem Kantonsrat sowie der Öffentlichkeit periodisch mindestens einmal pro Kalenderjahr Bericht über die Entwicklung der Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität. Der Bericht umfasst Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Standorts.

B. Unternehmensentlastung

§ 6 Rechtsetzung

Wir begrüßen die Weiterentwicklung der Regulierungsfolgeabschätzung (RFA). Als richtig und wichtig werden insbesondere die frühe Durchführung im Rechtsetzungsverfahren (vor der Vernehmlassung) und die Darstellung der Ergebnisse in den Vorlagen zu den betreffenden Erlassen erachtet. Die dadurch geschaffene Öffentlichkeit ist eine notwendige Voraussetzung für die Wirksamkeit des Instruments.

Nicht zu befriedigen vermag der Vorschlag (gemäss erläuterndem Bericht), dass die RFA durch die jeweils federführende Direktion durchgeführt werden soll, während die Volkswirtschaftsdirektion lediglich eine Stellungnahme dazu erstellt. Stattdessen schlagen wir vor, dass die RFA (unter Mitwirkung der federführenden Direktion) entweder durch die Volkswirtschaftsdirektion oder durch eine selbstständige Kommission durchgeführt wird. Damit kann sichergestellt werden, dass eine unvoreingenommene Prüfung erfolgt und die Vorlage mit der erforderlichen Aussen-sicht geprüft wird. Alternativ ist ein öffentlicher Mitbericht der Volkswirtschaftsdirektion bzw. einer selbstständigen Kommission denkbar.

§ 7 Vollzug

Die Verpflichtung der Verwaltung auf einfache und effiziente Verfahren, kurze Bearbeitungsfristen, elektronischen Behördenverkehr und die Koordination bei unterschiedlichen Verfahren wird begrüsst. Für Unternehmen ebenfalls wichtig und ressourcensparend ist es, alle notwendigen administrativen Schritte, die zur Erreichung eines Zieles führen, an einer einzigen Stelle durchzuführen, also bei einem sogenannten "One-Stop-Shop", was im Postulat KR-Nr. 5/2021 gefordert wurde. Die Regierung hat sich im Februar 2021 einverstanden erklärt, das Postulat entgegenzunehmen und einen Teil der Forderungen des Vorstosses liesse sich in § 7 übernehmen.

Antrag auf Ergänzung von § 7:

§ 7 Vollzug

² Bei der Ausgestaltung des Vollzugs ist ausserdem dafür zu sorgen, dass

- a. der Verkehr mit Behörden und Verwaltung elektronisch abgewickelt werden kann,
- b. der Verkehr mit Behörden und Verwaltung möglichst über nur eine Schnittstelle erfolgt.
- c. die Angebote einheitlich und einfach ausgestaltet werden,
- d. die benötigten Daten möglichst einheitlich definiert werden,
- e. einmal erhobene Daten mit Zustimmung der Unternehmen auch weiteren Behörden oder Verwaltungseinheiten, die sie benötigen, zur Verfügung stehen.

§ 8 Fachstelle Unternehmensentlastung

Die Aufwertung der heutigen Informations- und Koordinationsstelle zur Fachstelle Unternehmensentlastung sowie die zusätzliche Kompetenz, Empfehlungen zuhanden des Regierungsrates abzugeben, begrüsst die ZHK. Analog zu unserer Anmerkung bezüglich § 4 dürften allerdings auch hier rein verwaltungsinterne Empfehlungen zuhanden des Regierungsrates nicht genügen, um die notwendige Wirkung zu erzielen. Um diesem Defizit zu begegnen, müssen die Empfehlungen der Fachstelle zwingend Bestandteil des periodischen (mind. jährlichen) Berichts der zuständigen Direktion zuhanden Regierungsrat, Kantonsrat und Öffentlichkeit bilden.

Die Fachstelle Unternehmensentlastung soll Behörden und Verwaltung bei der Überprüfung nicht nur von bestehenden, sondern auch neu zu schaffenden Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsprozessen unterstützen. Überdies soll sie für ein Benchmarking mit anderen Kantonen verantwortlich sein.

Zu prüfen ist darüber hinaus eine weitergehende Stärkung der Fachstelle, etwa durch Ausgestaltung als unabhängiges und weisungsgebundenes Organ des Kantons (analog Finanzkontrolle) oder als unabhängige Kommission (analog Berufsbildungskommission, Tripartite Kommission TPK, Tierschutzkommission etc.) mit den entsprechenden Kompetenzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zürcher Handelskammer

Dr. Regine Sauter
Direktorin

Roman Obrist
Leiter Wirtschaftspolitik